

**Stellungnahme  
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung von  
Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts**

---

Die CDH vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business-Bereich, darunter ca. 60.000 Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe aller Branchen. Der Wert der von den Handelsvertretungen gegen Provision vermittelten Warenumsätze beläuft sich auf ca. 178 Mrd. Euro pro Jahr in Deutschland. Die überwiegende Zahl der Handelsvertretungen hat zunehmend eine Doppelfunktion inne. Sie sind nicht nur als Vermittler, sondern auch als Eigenhändler tätig. Sowohl in ihrer Funktion als Handelsvertreter, als auch in derjenigen als Vertragshändler, sind Handelsvermittler von der Anpassung der Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts betroffen.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die in zahlreichen Spezialvorschriften bestehenden Verjährungsregelungen an das neue Verjährungsrecht im allgemeinen Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) anzupassen, welches durch die Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2002 eingeführt worden ist. Diese Anpassung soll überwiegend dadurch erfolgen, dass die spezialgesetzlichen Sonderregelungen ersatzlos gestrichen werden. Demzufolge ist in Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzentwurfes eine Aufhebung von § 88 des Handelsgesetzbuchs (HGB) vorgesehen.

Nach § 88 HGB verjähren Ansprüche aus den Vertragsverhältnissen mit Handelsvertretern in vier Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem sie fällig geworden sind. Die Vorschrift ist durch die große Handelsvertreternovelle des Jahres 1953 in das Gesetz eingefügt worden und sollte die bis dato bestehende Ungleichheit der Verjährung der Ansprüche des Handelsvertreters (damals nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB a.F., mglw. § 197 BGB) und des Unternehmers (nach § 195 BGB oder § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB a.F., mglw. § 197 BGB) beseitigen sowie die dreißigjährige Verjährungsfrist für Rückzahlungsansprüche aus § 195 BGB a.F. ausschließen (vgl. amtl. Begr. BT-Drs I/3856, S. 38). Vor Inkrafttreten dieser Bestimmung galten

nach den soeben angeführten Bestimmungen für die einzelnen Ansprüche der Parteien unterschiedliche Verjährungsfristen von zwei, vier oder 30 Jahren, deren Dauer zudem noch davon abhing, ob der Unternehmer Kaufmann war oder nicht. Nunmehr soll die damals eingeführte spezialgesetzliche Verjährung des § 88 HGB aufgehoben und die Verjährung, wie jeder im BGB geregelte vertragliche Anspruch, auf die neue regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, herabgesetzt werden.

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass der Wegfall von § 88 HGB nicht nur die Ansprüche aus Handelsvertreterverträgen betrifft, sondern die Vorschrift nach herrschender Meinung analog auch im übrigen Recht vertreterähnlicher Vertriebsmittler anwendbar ist. Dies betrifft vor allem das Vertragshändlerrecht aber auch die Rechte anderer vertretergleicher Mittler, wie Franchisenehmer und Kommissionsagenten. Die analoge Anwendung betrifft allerdings nur die Ansprüche, die klassisch vertriebsrechtlicher Natur sind, also die Rechte, die in Erfüllung des Vertriebsvertrages entstehen..

- *Europarechtliche Vorgabe und Rechtsvergleich*

Die Handelsvertreterrichtlinie vom 18. Dezember 1986 (86-653-EWG) selbst enthält keine Vorgaben bezüglich der Verjährungsfrist von Ansprüchen aus dem Handelsvertretervertrag. Ausgehend von dem für Handelsvertreter weitestgehend vereinheitlichenden Rechtsrahmen der Handelsvertretergesetze in den EU-Mitgliedstaaten sollten sich – um evtl. Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden - die Verjährungsfristen in Deutschland an den in den anderen Mitgliedstaaten geltenden Verjährungsfristen orientieren. Anzumerken ist hier bereits, dass auch in den anderen EU-Staaten nicht durchweg spezialgesetzliche Verjährungsregelungen für die Ansprüche aus dem Handelsvertretertrag existieren und somit auch in anderen Staaten die regelmäßige Verjährungsfrist aus den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften abgeleitet werden. In Österreich beispielsweise verjähren alle Haupt- und Hilfsansprüche in drei Jahren nach dem Jahr, in dem die Ansprüche entstanden sind. In Dänemark, Spanien, Griechenland, Italien und den Niederlanden kommt jedoch eine längere, nämlich eine 5-jährige Verjährungsfrist zur Anwendung. In England wird über die allgemeinen Verjährungsregelungen sogar eine 6-jährige Verjährungsfrist zugrunde gelegt.

Ausgehend von diesem europäischen Rechtsvergleich erscheint die nunmehr vorgesehene 3-jährige regelmäßige Verjährung eher zu knapp bemessen zu sein. In diesem Zusammenhang gilt es jedoch die Voraussetzungen für den Beginn der regelmäßigen Verjährung nach § 199 Abs. 1 BGB in die Abwägung mit einfließen zu lassen. Nach dieser Vorschrift beginnt die Verjährungsfrist nämlich nur dann zu laufen, wenn der Gläubiger von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Liegt eine solche Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände nicht vor, auch nicht in Folge von grober Fahrlässigkeit, verjähren die Ansprüche gemäß § 199 Abs. 4 BGB erst in zehn Jahren von ihrer Entstehung an. Bei den in den anderen EU-Staaten geltenden längeren Verjährungsfristen wird eine solche positive Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen für den Lauf der Verjährungsfrist in der Regel nicht vorausgesetzt. Vor diesem Hintergrund erscheint im Rechtsvergleich mit den übrigen EU-Verjährungsregelungen durch die Neuregelung in Bezug auf das Handelsvertreterrecht in Deutschland keine gravierende Benachteiligung zu entstehen.

- *Außergerichtliche Einigung über Ansprüche des Handelsvertreters erst nach langem Zeitraum nach Vertragsende*

Erfahrungsgemäß wird häufiger erst mehrere Jahre nach Vertragsende im Rahmen von außergerichtlichen Verhandlungen zwischen Handelsvertreter und vertretenem Unternehmen eine Einigung über die bestehenden Ansprüche erzielt. Dies begründet sich unter anderem auch aus der Systematik der Kontrollrechte des Handelsvertreters im Rahmen des § 87 c HGB. Eine Abkürzung der Verjährungsfrist auf drei Jahre könnte u.U. dazu führen, eine außergerichtliche Einigung zu erschweren. Dies wäre der Fall, wenn der Handelsvertreter gerade wegen der drohenden Verjährung zu einem früheren Zeitpunkt zu einer gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche gezwungen wäre. Hier gilt es indes § 203 BGB in die Überlegung mit einzubeziehen, wonach bei schwebenden Verhandlungen zwischen den Parteien die Verjährung gehemmt ist. Vermag es der Handelsvertreter, über den von der Verjährung bedrohten Anspruch im Sinne von § 203 BGB zu verhandeln oder bereits laufende Verhandlungen entsprechend auszuweiten, kann der Eintritt einer Verjährung weiterhin auch ohne eine Klageerhebung verhindert werden. Nachteile wären damit für Ansprüche, die bis zum Vertragsende selbst noch nicht verjährt sind, nicht erkennbar.

Nachteilig wirkt sich die Neuregelung allerdings dann aus, wenn der Handelsvertreter während des Vertragslaufzeit von den anspruchsbegründenden Umständen seiner Provisionsforderungen Kenntnis erlangt, diese Ansprüche jedoch aus unterschiedlichen - z.B. aus wirtschaftlichen - Gründen nicht geltend macht bzw. durchsetzt. Anzuführen sind in diesem Punkt vor allen Dingen Provisionsansprüche für vom Handelsvertreter vermittelte Geschäfte, die anschließend vom Unternehmer nicht ausgeführt bzw. nicht vollständig ausgeführt werden. Gemäß § 87 a Abs. 3 HGB hat der Handelsvertreter, wenn die Teil- bzw. Nichtausführung auf Umständen beruht, die der Unternehmer zu vertreten hat, gleichwohl Anspruch auf die volle Provision.

Nach den Erfahrungen der CDH wird in bestimmten Branchen von den vertretenen Unternehmen – möglicherweise aufgrund eines Rechtsirrtums - argumentiert, es bestehe ein Handelsbrauch, Provisionen nur für tatsächlich ausgeführte Lieferungen bezahlen zu müssen. Handelsvertreter sehen sich in dieser Situation oftmals wegen der übermächtigen Position des vertretenen Unternehmens nicht in der Lage, ihre berechtigten Provisionsansprüche durchzusetzen. Sie befürchten, mit ihrer Forderung eine Kündigung des Vertragsverhältnisses zu provozieren. Daher unterbleibt während laufender Vertragsverhältnisse oftmals die konsequente Geltendmachung ihrer Forderungen.

Anders ist die Lage allerdings dann, wenn es zu einer Kündigung des Handelsvertretungsverhältnisses – gleich von welcher Seite ausgelöst - gekommen ist. Dann erst sehen sich die Handelsvertreter regelmäßig in der Lage, Auskunft über die noch nicht verjährten Provisionen zu fordern und/oder die Provisionen geltend zu machen. Würde § 88 HGB entfallen, so würde sich Zeitraum, für den noch nicht geltend gemachte Provisionen gefordert werden könnten, um ein Jahr verkürzen. Bezüglich entsprechender Tatbestände verweist die Gesetzesbegründung zur Vereinheitlichung des Verjährungsrechtes darauf hin, dass es ja jeder Gläubiger in Hand habe, seine Ansprüche gegen den Schuldner innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist geltend zu machen. Rein tatsächlich wird dieses aber aufgrund des dargestellten Kräfteverhältnisses in einem Handelsvertretervertrag in der Praxis nur selten erfolgen. Dieser Gesichtspunkt würde eher für die Beibehaltung von § 88 HGB sprechen.

- *Nichtkenntnis bzw. keine grob fahrlässige Unkenntnis hindert Lauf der Verjährung*

Wie oben bereits angeführt, ist in anderen EU-Mitgliedstaaten gerade bei längeren Verjährungsfristen im Handelsvertreterrecht für den Beginn der Verjährungsfrist eine Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen nicht erforderlich. Dies wird nach überwiegender Auffassung in Literatur und Rechtsprechung auch bei der derzeit geltenden vierjährigen Verjährungsfrist nach § 88 HGB nicht vorausgesetzt. Eine Verjährung tritt demnach nach § 88 HGB ein auch für Ansprüche im vierten Jahr nach dem sie fällig geworden sind. Die Kenntnis von der Anspruchsentstehung ist dabei unerheblich. In der Systematik des neuen allgemeinen Verjährungsrechts des BGB nach § 195 i.V.m. § 199 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist jedoch erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und auch nur dann zu laufen, wenn der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Sollte daher der Handelsvertreter von evtl. Provisionsansprüchen keine Kenntnis gehabt haben, griffe die geplante neue regelmäßige Verjährungsfrist nach § 195 BGB nicht ein. Vielmehr ist dann gemäß § 199 Abs. 4 BGB eine 10-jährige Verjährungsfrist von der Entstehung der Ansprüche an anzuwenden.

Unter besonderer Berücksichtigung des zuletzt angeführten Gesichtspunktes halten wir es im Rahmen einer Gesamtabwägung für vertretbar, auch für das Handelsvertreterrecht in Deutschland einheitlich die regelmäßigen Verjährungsregelungen des allgemeinen Schuldrechts anzuwenden und die Sonderregelung des § 88 HGB gemeinsam mit den verschiedenen anderen speziellen Verjährungsregeln aufzuheben.

Berlin, den 7. April 2004

Centralvereinigung  
Deutscher Wirtschaftsverbände für  
Handelsvermittlung und Vertrieb  
Die Geschäftsführung

RA Eckhard Döpfer